

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 877

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 19.12.2018

Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber

vom 12. Dezember 2018

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 die Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs
für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

vom 12. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 49 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und § 3 Absatz 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung - BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NW. S.42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (GV. NRW. S. 197), hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt den Hochschulzugang im Ausland qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 49 Absatz 5 HG.

§ 2 Voraussetzung für den Hochschulzugang

- (1) Voraussetzung für den Hochschulzugang ist der Nachweis eines erfolgreichen Besuchs einer Bildungseinrichtung im Ausland, der in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt, die erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung sowie der Nachweis über die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (2) Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung durch eine Zugangsprüfung im Sinne der BAHZVO an einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen erworben haben, können nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen ihres jeweiligen Studienganges vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium ohne erneute Zugangsprüfung an der Fachhochschule Südwestfalen fortsetzen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Zugangsprüfung besteht nicht. Die Prüfungsausschüsse können die Zahl der Teilnehmenden an der Zugangsprüfung begrenzen. Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Begrenzung werden durch Rektoratsbeschluss festgelegt. Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 3 Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob im Ausland qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die über keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absätze 1 bis 4 HG verfügen, fachlich geeignet und methodisch zu einem erfolgreichen Studium in dem gewählten Studiengang an der Fachhochschule Südwestfalen befähigt sind.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 3 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat.
- (3) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (4) Ist für das Studium im angestrebten Studiengang auch der Nachweis einer studienbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu erbringen (§ 49 Absatz 7 HG), so tritt dieses Erfordernis neben das Erfordernis des Bestehens der Zugangsprüfung.
- (5) Bei einer Zugangsprüfung für einen Studiengang in einer fremden Sprache ist abweichend von § 7 und § 11 Absatz 2, dritter Spiegelstrich, anstelle des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache der in der Prüfungsordnung für diesen Studiengang geregelte Nachweis der entsprechenden Fremdsprachkenntnisse zu erbringen. In diesem Fall findet die Zugangsprüfung auf Englisch statt.

§ 4

Zugangsprüfung an der Fachhochschule Südwestfalen

Die Zugangsprüfung besteht aus entweder

- a) der erfolgreichen Teilnahme am Kerntest sowie dem für den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Modul des Studierfähigkeitstests für ausländische Studierende (TestAS) oder
- b) zwei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Englisch und Mathematik sowie einem studienangabezpezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).

§ 5

Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte bei der Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b)

- (1) Die Prüfung in Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfung umfasst für den Bereich Englisch 90 Minuten und für den Bereich Mathematik 180 Minuten.
- (4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.
- (5) Wer in jeder der zwei Teilprüfungen Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.
- (6) Hinsichtlich der Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Südwestfalen vom 6. Juni 2018 entsprechend.

§ 6

Studiengangspezifische mündliche Prüfung bei der Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b)

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.
- (2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

- (3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine beziehungsweise ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 7

Nachweis der Deutschen Sprache

Die für den Hochschulzugang festgelegte Deutschqualifikation für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist separat vorzuweisen und nach Vorgaben der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz geregelt (Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, RO-DT).

§ 8

Wiederholung der Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b)

- (1) Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist einmal möglich.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist erstmals beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.
- (3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 9

Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Jede mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (3) Zur Abnahme der studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 5 Absatz 4 folgt der Anlage A.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend (nicht bestanden)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen nach dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Bewerbung

- (1) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. a) endet für ein Wintersemester mit Ablauf des 1. April und für ein Sommersemester mit Ablauf des 1. Oktober. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) endet am 31. Dezember für das Wintersemester des nächsten Studienjahres und am 30. Juni für das Sommersemester des nächsten Studienjahres. Die Bewerbung muss spätestens zu diesem Termin schriftlich mit den nachfolgend genannten Nachweisen und unter Angabe des gewählten Studiengangs bei der Fachhochschule Südwestfalen, Studierenden-Servicebüro, eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind – soweit nachfolgend nicht anders aufgeführt jeweils in amtlich beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - Zulassungsantrag im Original,
 - Nachweis über die Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung durch die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) mit der Empfehlung zum Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung,

- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in der von der Fachhochschule Südwestfalen auf den Internetseiten der Hochschule in dem Bereich Bewerbung und Einschreibung für ausländische Studienbewerber vorgeschriebenen Form,
 - lückenloser Lebenslauf im Original,
 - Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des TestAS im Fall des § 4 Absatz 1 lit. a). Dieser darf nicht älter als zwölf Monate sein.
 - Nachweis der Entrichtung der Gebühr gem. § 12 Absatz 2 Satz 1 im Fall der Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b).
- (3) Sind Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist eine Übersetzung durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

§ 12

Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Unterlagen gemäß § 11 vollständig und fristgerecht einreichen, werden vorbehaltlich einer Begrenzung der Teilnehmerzahl gemäß § 2 Absatz 3 zur Zugangsprüfung zugelassen. Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt. Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen, sind vom Studierenden-Servicebüro abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine Wiederbewerbung zum darauf folgenden Bewerbungstermin ist zulässig.
- (2) Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) wird eine Gebühr in Höhe von 150,- EUR erhoben. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis der Entrichtung dieser Gebühr voraus.
- (3) Der Ort und der Termin der Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) wird den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben.

§ 13

Täuschung, Störung, Ausschluss von der Prüfung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 14

Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. a) ist bestanden, wenn im Kerntest ein Standardwert von mindestens 100 und im studienfeldspezifischen Modul ein Standardwert von mindestens 100 erzielt worden ist.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. a) erstellt die Hochschule eine Bescheinigung, welche auch die erworbenen Teilleistungen aufführt. Darüber hinaus wird bescheinigt, für welchen Studiengang und mit welchem Gesamtergebnis die Zugangsberechtigung zu einem Studium an der Fachhochschule Südwestfalen erworben wurde.
- (3) Die Gesamtnote der durch die Zugangsprüfung erworbenen Zugangsberechtigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des erzielten Ergebnisses im Kerntest des TestAS und im studienfeldspezifischen Modul des TestAS.
- (4) Die Umrechnung der TestAS-Ergebnisse in Notenwerte erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle in Anlage B.
- (5) Die Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Über die bestandene Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 10 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Im Fall des Testverfahrens *National Practical English Test for Colleges China – Level A* gemäß Anlage A bleibt die Teilprüfung im Bereich Englisch für die Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.
- (7) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der Teilprüfungen. Die Regelungen des § 10 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (8) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Einsichtnahme und Widerspruchsrecht

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.
- (2) Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Zugangsprüfung kann jeweils innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch.

§ 16
Hochschulwechsel

Studierende, die die Zugangsprüfung gem. § 49 Absatz 5 HG bestanden haben, können nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen ihrer Studiengänge vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen.

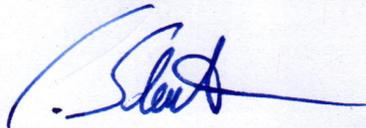
§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 5.12.2018.

Iserlohn, den 12.12. 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

Anlage A

Testverfahren	TOEFL (itb)	TOEIC Test Of English for International Communication	Cambridge Certificates	telc (The European Language Certificates)	National Practical English Test for Colleges China – Level A
Min. Punkte / Note	57	550	PET/FCE (Preliminary English Test/First Certificate English)	B1	Bestanden bei mehr als 60%
Zur Information: Schwelle zu B2 bzw. maximales Testergebnis	87	785	100% (bestanden bei 70%)	100% (bestanden bei mehr als 60%)	
Note 1,0	84-86	758-784	97-100%	90,00-100,00% = 1,0 80,00-89,90% = 2,0 70,00-79,90% = 3,0 60,00-69,90% = 4,0	Es wird keine Note vergeben
Note 1,3	81-83	735-757	94-96%		
Note 1,7	78-80	712-734	91-93%		
Note 2,0	75-77	589-711	88-90%		
Note 2,3	72-74	666-688	85-87%		
Note 2,7	69-71	643-665	82-84%		
Note 3,0	66-68	620-642	79-81%		
Note 3,3	63-65	597-619	76-78%		
Note 3,7	60-62	574-596	73-75%		
Note 4,0	57-59	550-573	70-72%		

Ein erfolgreiches Bestehen eines Sprachtests auf einem höheren Niveau als B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist mit der Note „sehr gut“ (1,0) zu bewerten.

Anlage B Umrechnungstabelle TestAS

Standardwert	≥125	124	123	122	121	120	119	118	117	116	115	114	113	112	111
Note	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,8	1,9

Standardwert	110	109	108	107	106	105	104	103	102	101	100	99	98	97	96	95
Note	1,9	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,5	2,6	2,6	2,7	2,8	2,8

Standardwert	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79
Note	2,9	2,9	3,0	3,1	3,1	3,2	3,2	3,3	3,4	3,4	3,5	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8

Standardwert	78	77	≤76
Note	3,8	3,9	4,0